STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 004 638

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen, B.A.
Hochschule:	Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm
Standort:	Neu-Ulm
Datum:	04.06.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Für alle Prüfiungsformen sind Dauer bzw. Umfang festzulegen. (§ 7 Abs. 2 BayStudAkkV)

2. Die Nutzung der Qualitätssicherungsinstrumente in geschlossenen Regelkreisen muss institutionalisiert werden. (§ 14 BayStudAkkV)

3. Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts stattfindet. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss insbesondere auch die inhaltliche Verzahnung in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Alternativ ist von einer Verwendung des Profilmerkmals "dual" auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV) (Auflagenfrist: 12.10.2021)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

zu Auflage 1: Im Akkreditierungsbericht wird auf S. 15 festgestellt, dass nur für die Prüfungsform "Klausur" die Dauer mit 90 min. spezifiziert sei. Für die übrigen Prüfungsformen (Referat, Studienarbeit, Projektbericht und Unternehmensplanspiel) fehlen solche Festlegungen. Dies widerspricht § 7 Abs. 2 BayStudAkkV, wonach Prüfungsart, -umfang und -dauer anzugeben ist.

zu Auflage 2: Im Akkreditierungsbericht auf. S. 18 empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter eine Formalisierung der internen Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation der Lehrveranstaltungen. Auch sollte die Teilnahme für alle Lehrenden, also externer Lehrbeauftragter und festangestellter Lehrenden, verbindlich sein. Der Akkreditierungsrat ist der Auffassung, dass das Qualitätsmanagementsystem zur Erfüllung von § 14 BayStudAkkV hinreichend institutionalisiert sein muss und spricht eine entsprechende Auflage aus.

zu Auflage 3: Obwohl der Studiengang nicht mit dem Profilanspruch "dual" beantragt und dieser Profilanspruch dementsprechend von den Gutachtern auch nicht bewertet wurde, wird das „Studium mit vertiefter Praxis“ in der Außendarstellung als „duales Studium“ bezeichnet (https://www.hs-neu-ulm.de/studium/dual-studieren/vertiefte-praxis/). Es ist nicht unmittelbar ersichtlich, inwieweit sich der Studiengang i.S. von § 12 Abs. 6 BayStudAkkV (Begründung) durch eine systematische vertragliche, organisatorische und inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Praxisbetrieb auszeichnet. Der Akkreditierungsrat hebt in diesem Zusammenhang ausdrücklich hervor, dass die inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb systematisch im Curriculum des als dual beworbenen Studiengangs angelegt sein muss. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss insbesondere auch die inhaltliche Verzahnung in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Ein entsprechender Nachweis ist spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung zu führen, ansonsten ist von einer Verwendung des Profilmerkmals „dual“ auch und gerade in der Außendarstellung abzusehen.

Der Akkreditierungsrat berücksichtigt in seiner Entscheidung jedoch das mit dem Schreiben vom 19. Dezember 2019 durch das bayerische Wissenschaftsministerium avisierte Vorhaben, die Qualitätsstandards für das duale Studium in Bayern in einer konzertierten Aktion aus Politik, Hochschulen und der bayerischen Dachmarke hochschule dual mittelfristig im Sinne der Legaldefinition von § 12 Abs. 6 bayerische Studienakkreditierungsverordnung zu überarbeiten. Der Akkreditierungsrat würde eine landesweite hochschulübergreifende Lösung sehr begrüßen und setzt für die Erfüllung dieser Auflage deshalb eine verlängerte Frist von 15 Monaten.